

# **BVGer C-1821/2021 vom 10. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1821\\_2021\\_d20210310](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1821_2021_d20210310)

FR: TAF C-1821/2021 du 10 mars 2021

IT: TAF C-1821/2021 del 10 marzo 2021

## **Regeste**

Zuständigkeit SUVA | Unfallversicherung (UV), SUVA-Unterstellung, Einspracheentscheid der SUVA vom 10. März 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuständigkeit der Suva zur Versicherung der Arbeitnehmer eines Betriebes ist in Art. 109 Bst. a UVG ausdrücklich vorgesehen.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit dieses nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Die Bestimmungen des ATSG sind gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 60 ATSG, Art. 22a Abs. 1 Bst. a, 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als von der Unterstellung unter die Suva direkt betroffener Betrieb hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Einspracheentscheids (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde (BVGer-act. 4), ist auf die Beschwerde vom 21. April 2021 einzutreten.

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid der Suva vom 10. März 2021, mit welchem die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 11. August 2020 gegen die Verfügungen vom 13. Juli 2020 abgewiesen hat. In der Begründung des Einspracheentscheids hat sich die Vorinstanz in der Hauptsache zur Unterstellungsfrage geäußert und die Einsprache gegen die Einreihung 2021 solange sistiert, bis der Unterstellungsentscheid rechtskräftig ist. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde, der Einspracheentscheid sei

aufzuheben und sie sei aus der Unterstellungspflicht gemäss UVG zu entlassen bzw. es sei die Unterstellungsverfügung für nichtig zu erklären.

C-1821/2021 Seite 7

### **E. 2.2**

Nicht angefochten und damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Sistierung der Einsprache gegen die Einreihung für das Jahr 2021.

### **E. 2.3**

Bei der Unterstellung eines Betriebs handelt es sich um eine Verfügung mit Dauerwirkung respektive eine Dauerverfügung. Anders als urteilsähnliche Verfügungen basieren sie auf einem veränderbaren Sachverhalt und wirken für die Zukunft (Urteil des BVGer C-2024/2017 vom 23. September 2019 E. 2.2; MATTHIAS KRADOLFER, Nachträgliche Rechtsänderungen und Verfügungsanpassungen im Sozialversicherungsrecht, in: SZS 4/2011, S. 365 f.). Nach der Rechtsprechung ist die Rechtskraftwirkung von Dauerverfügungen insoweit beschränkt, als die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, auf einen Verwaltungsakt zurückzukommen, wenn die Umstände sich seither wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3 S. 72 f.; 136 II 177 E. 2.1 S. 181; 124 II 1 E. 3a S. 6; je mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Partei hat dabei im Einzelnen darzulegen, inwiefern die neuen Umstände zu einer anderen Beurteilung führen müssen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.2.1 S. 181 f.).

### **E. 2.4**

Im Hinblick auf die Prüfung der Anpassung einer rechtskräftigen Verfügung sind folgende Konstellationen zu unterscheiden: 1. Eine ursprüngliche Unrichtigkeit der Verfügung bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse kann durch Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) respektive durch Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) des Entscheids korrigiert werden; 2. Die Korrektur einer ursprünglich unrichtigen Rechtsanwendung erfolgt über die Wiedererwägung eines Entscheids; 3. Erweist sich eine Verfügung nachträglich infolge eines veränderten Sachverhaltes als unrichtig, ist eine Anpassung vorzunehmen (vgl. Art. 17 ATSG für formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistungen im Sozialversicherungsrecht); 4. Schliesslich kann eine nachträgliche Anpassung an eine veränderte objektive Rechtslage in Betracht fallen (OSWALD DIANA, in: Kieser Ueli/Kradolfer Matthias/Lendfers Miriam [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG [nachfolgend: ATSG-Kommentar], 5. Aufl. 2024, Art. 53 N 7).

### **E. 2.5**

Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen fällt vorliegend von vornherein ausser Betracht, da die rechtlichen Grundlagen in der massgeblichen

C-1821/2021 Seite 8 Zeit zwischen der letzten Prüfung der Unterstellung (Einspracheentscheid vom 27. September 2019 [Suva-act. 122]) und der hier zur Diskussion stehenden Unterstellung keine Änderung erfahren haben. Sodann wird weder eine tatsächliche oder rechtliche Unrichtigkeit des ursprünglichen Entscheids geltend gemacht,

noch ist eine solche aus den vorinstanzlichen Akten ersichtlich, weshalb keine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG gegeben sein kann. Die Beschwerdeführerin macht jedoch geltend, dass sich der relevante Sachverhalt wesentlich verändert und folglich eine Anpassung unter diesem Titel zu erfolgen hat.

#### **E. 2.6**

Die Vorinstanz ist vorliegend auf das entsprechende Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten, weshalb das Anfechtungsobjekt und die nachfolgende Prüfung nicht auf die Eintretensfrage beschränkt sind. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Revisionsgesuch zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 3.2**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 157 E. 1a, je m.w.H.).

#### **E. 3.3**

Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6). Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (WIEDERKEHR RENÉ, ATSG-Kommentar, Art. 43 N 56 und 62 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für

C-1821/2021 Seite 9 den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (WIEDERKEHR, a.a.O., Art. 43 N 62 ff.; BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (WIEDERKEHR, a.a.O., Art. 43 N 71 ff. m.H.).

#### **E. 3.4**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes

Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1). Der Einspracheentscheid datiert vom 10. März 2021, wo- mit vorliegend insbesondere das UVG in der Fassung vom 1. Januar 2021 und die Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV; SR 832.202) in der Fassung vom 1. April 2018 anwendbar sind. Sie werden im Folgenden denn auch in dieser Fassung zitiert.

### **E. 3.5**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids (hier: 10. März 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 131 V 242 E. 2.1). Tatsachen, die jenen Sach- verhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 4**

Im Folgenden streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin weiter- hin obligatorisch der Suva zu unterstellen ist. Diese Prüfung hat nach ei- nem dreiteiligen Schema zu erfolgen (vgl. BGE 113 V 327 E. 7a; Urteil des BVGer C-4156/2020 vom 22. Februar 2023 E. 4; GEHRING KASPAR, in: Kie- ser Ueli/Gehring Kaspar/Bollinger Susanne [Hrsg.] KVG/UVG Kommentar, Zürich 2018, Art. 66 UVG N 17). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Betriebsbegriff (weiterhin) erfüllt ist oder alternativ dazu eine selbstän- dige Tätigkeit ausgeübt wird (E. 5). In einem zweiten Schritt ist bei Erfüllung des Betriebsbegriffs zu prüfen, ob es sich beim fraglichen Betrieb um einen ungegliederten Betrieb (mit einheitlichem Betriebscharakter und somit ei- nem einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich) oder um einen ge- gliederten Betrieb (ohne einheitlichen Betriebscharakter und somit mehre- ren klar unterscheidbaren Tätigkeitsbereichen) handelt (E. 6). Schliesslich ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit im Bereich von Art. 66 Abs. 1 UVG bzw. den

C-1821/2021 Seite 10 dazugehörigen Verordnungsbestimmungen (Art. 73-87 UVV) ausgeübt wird (E. 7).

### **E. 5**

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin der Suva-eigene Betriebsbegriff weiterhin erfüllt ist. Als Kriterium gilt hier die organisatorisch technische Einheit, die Arbeitnehmende beschäftigt (GEH- RING KASPAR, a.a.O., Art. 66 UVG N 17). Erfasst sind somit juristische Per- sonen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer, nicht jedoch Zweigniederlassungen oder andere Betriebsteile (BGE 113 V 327 E. 4). Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Per- son unbestrittenermassen weiterhin als Betrieb in diesem Sinne zu qualifi- zieren.

### **E. 6**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob es sich beim Betrieb der Be- schwerdeführerin weiterhin um einen ungegliederten Betrieb gemäss Art. 66 Abs. 1 UVG handelt.

#### **E. 6.1**

Diese Prüfung hat vorab zu erfolgen, da bei einem ungegliederten Be- trieb direkt geprüft werden kann, ob eine der in Art. 66 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 73 ff. UVV genannten Tätigkeiten vorliegt. Demgegenüber muss im Falle des Vorliegens eines gegliederten Betriebs weiter geprüft werden, ob die Betriebsteile im Verhältnis Haupt-/Nebenbetrieb

zueinanderstehen oder ob eine Mehrzahl von Betriebsteilen ohne sachlichen Zusammenhang untereinander gegeben ist (BGE 149 V 39 E. 3.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 7a S. 336; Urteil des BGer 8C\_201/2019 vom 6. August 2019 E. 4.1 m.w.H.).

### **E. 6.1.1**

Für die Unterstellung des ungegliederten Betriebs sind die Art. 66 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 UVG in Verbindung mit Art. 73-87 UVV anwendbar. Art. 66 Abs. 1 UVG zählt die Betriebe, die in den Zuständigkeitsbereich der Suva fallen, im Allgemeinen aufgrund der Branchenzugehörigkeit und damit nach dem Tätigkeitsbereich oder mit anderen Worten nach dem Betriebscharakter auf (BGE 113 V 327 E. 5a; Urteil des BGer 8C\_406/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.3). Ein ungegliederter Betrieb im unterstellungsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn sich die Unternehmung im Wesentlichen auf einen einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt. Sie weist somit einen einheitlichen oder vorwiegenden Betriebscharakter auf (z.B. als Bauunternehmung, als Handelsbetrieb oder als Treuhandgesellschaft) und führt schwergewichtig Arbeiten aus, die in den üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebs dieser Art fallen (BGE 149 V 39

C-1821/2021 Seite 11 E. 3.2.1 m.w.H.; 137 V 114 E. 3.1; 113 V 327 E. 5b und E. 7a).

Ergibt sich aus dem vorwiegenden Betriebscharakter eines Unternehmens, dass ein ungegliederter Betrieb vorliegt, ist dieser mit der gesamten Arbeitnehmerschaft obligatorisch bei der Suva versichert, sofern ein Unterstellungsmerkmal gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. a-q UVG gegeben ist (BGE 149 V 39 E. 3.2.1 m.w.H.; 113 V 327 E. 5b).

### **E. 6.1.2**

Demgegenüber bleibt bei einem gegliederten Betrieb vorerst zu prüfen, ob die Betriebsteile zueinander im Verhältnis von Haupt- und Hilfs- bzw. Nebenbetrieben (Art. 88 Abs. 1 UVV) stehen oder ob ein gemischter Betrieb im Sinne einer Mehrzahl von Betriebseinheiten ohne sachlichen Zusammenhang untereinander vorliegt (Art. 88 Abs. 2 UVV; BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 5c und 7a). Im erstgenannten Fall ist der Hauptbetrieb zu bestimmen, d.h. jener Betriebsteil, der die Produktion oder Dienstleistung erbringt, die für die Unternehmung charakteristisch ist und daher den vorwiegenden Betriebscharakter bestimmt. Dieser wird grundsätzlich je nach dessen Betriebscharakter der Suva oder den andern Versicherern nach Art. 68 UVG zugewiesen. Der Hilfs- bzw. Nebenbetrieb wird dem Versicherungsträger des Hauptbetriebes unterstellt (BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 7a).

### **E. 6.1.3**

Liegt dagegen ein gemischter Betrieb vor, so ist die Unterstellung für jede Betriebseinheit gesondert zu prüfen. Die Unterstellung erfolgt nach dem vorwiegenden Betriebscharakter jeder -einheit, was zu verschiedenen Unterstellungen im gleichen Betrieb führen kann. Ein gemischter Betrieb ist indes lediglich dann anzunehmen, wenn mehrere Betriebseinheiten desselben Arbeitgebers «untereinander in keinem sachlichen Zusammenhang stehen» (Art. 88 Abs. 2 UVV), wobei zusätzlich vorauszusetzen ist, dass eine praktisch vollständige räumliche und personelle Verselbständigung der einzelnen Betriebsteile vorliegt (BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 341 E. 5a; 113 V 327 E. 6a).

### **E. 6.2.1**

Gemäss dem am (...) 2020 geänderten (und seither gleichlautenden) Handelsregistereintrag, besteht die Tätigkeit der Beschwerdeführerin in der Beratung, Konzeption, Verkauf und

Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich von Informatik- und Telekommunikationslösungen (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 3).

### **E. 6.2.2**

Auf der Website der Beschwerdeführerin sind Cloud Computing, ICT- Services, IT-Security und Telefonielösungen als angebotene Dienst-

C-1821/2021 Seite 12 Leistungen aufgeführt. Wobei aus der jeweiligen Beschreibung hervorgeht, dass «Individuelle Telefonielösungen aus der Cloud oder Lokal» sowie «Netzwerkinfrastrukturen, WLAN-Netzwerke, Client-Support, Servermanagement, Backup-Lösungen...» angeboten werden (Suva-act. 179 f.; vgl. auch: [Website der Beschwerdeführerin], zuletzt abgerufen am 8. Mai 2025).

### **E. 6.2.3**

Die Beschwerdeführerin ist weiterhin als ungegliederter Betrieb im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung zu qualifizieren. Die durch die Beschwerdeführerin geltend gemachte Neuausrichtung und personellen Veränderungen haben mithin zu keiner Änderung des Betriebscharakters geführt. So ergibt sich aus dem Zweck gemäss Handelsregistereintrags und den entsprechenden tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, dass die Beschwerdeführerin in der Informatik (IT) und Telekommunikation tätig ist. Dabei stehen die ausgeübten Tätigkeiten in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander und können unter einen einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich «Informatik und Telekommunikation» subsumiert werden, weshalb der Betrieb insgesamt weiterhin einen einheitlichen Betriebscharakter aufweist.

### **E. 7**

In einem letzten Schritt ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin weiterhin eine Tätigkeit ausübt, welche unter Art. 66 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 73-87 UVV fällt.

### **E. 7.1**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich die Unterstellung unter Art. 66 Abs. 1 UVG einerseits aus der Branchenzugehörigkeit ergeben, andererseits aber auch durch die im Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten. Die in Art. 73 UVV aufgezählten Tätigkeiten beziehen sich dabei nicht nur auf Unternehmen, die bereits infolge ihrer Branchenzugehörigkeit (Bau- und Installationsgewerbe) unter Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG fallen. Vielmehr reicht es für die Unterstellung unter diese Norm aus, dass der (ungegliederte) Betrieb u.a. eine der in Art. 73 UVV aufgelisteten Tätigkeiten ausführt. Nach der Rechtsprechung ist dabei unerheblich, ob diese unter Art. 73 UVV fallende Tätigkeit im fraglichen Betrieb nur eine untergeordnete Rolle spielt oder einen wesentlichen Anteil des Unternehmens ausmacht (Urteil des BGer 8C\_201/2019 vom 6. August 2019 E. 5.1 mit Verweis auf SVR 2009 UV Nr. 58 S. 206, 8C\_256/2009, E. 4.2.2 in fine).

C-1821/2021 Seite 13

### **E. 7.2.1**

In ihrem Revisionsgesuch vom 19. November 2019 machte die Beschwerdeführerin geänderte Verhältnisse ab dem 1. Januar 2020 geltend, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der obligatorischen Versicherung nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b und m UVG zu unterstellen sei. Dabei umschrieb die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeiten wie folgt (Suva-act. 126 = BVGer-act. 1, Beilage 4): – «Telefonanlagen: Umstellung von ISDN zu

VoIP, welche bis Ende November 2019 abgeschlossen sein muss; Anschliessen, Konfigurieren. Falls eine Installation erforderlich ist, wird eine Partnerfirma, welche im eigenen Auftrag für den Kunden tätig wird, aufgeboten. Die A. \_\_\_\_\_ AG nimmt keinerlei Elektroinstallationen vor, welche unter den Bereich von Art. 66 Abs. 1 lit. b UVG fallen könnten. – IT-Unterhalt und -Wartung: Blosser Unterhalt der elektronischen Geräte, ohne diese zu öffnen; Cloud-Lösungen; Überwachungsanlagen programmieren; IT -Client und Server Umgebungen betreuen und warten; Netzwerke konfigurieren mit Switches und Firewall; deren Vorbereitungen werden wiederum durch einen externen, in eigenem Auftrag handelnden Elektriker vorinstalliert, so dass die A. \_\_\_\_\_ AG keinerlei Arbeiten im Leitungsbau vornehmen muss. – Fernwartungen: Remote-Zugriffe; Helpdesk, im Rahmen der Wartungsverträge, was als reine Dienstleistung gilt. – Dokumentationen: Nach der erbrachten Dienstleistung ist es eine zentrale Aufgabe der Beschwerdeführerin, die Anwendung für den Kunden zu dokumentieren.»

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz verweist vernehmlassungsweise (BVGer-act. 8) auf ihren Einspracheentscheid vom 10. März 2021. Dort ging sie gestützt auf ihre Abklärungen, den Handelsregisterzweck vom (...) 2020 sowie die Ausführungen und Angaben anlässlich des Kundengesprächs am 17. Januar 2020 davon aus, dass die Beschwerdeführerin folgende Arbeiten ausüben würde (vgl. Suva-act. 192, Ziff. 7.1): «Beratung, Konzeption, Verkauf und Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich von Informatik- und Telekommunikationslösungen; Projektmanagement, Bestandesaufnahme von Kundenanforderungen an die Infrastruktur für Telefon-, Informations- und Telekommunikationsanlagen vor Ort; Instruieren der ausführenden Dritt-, Partnerfirmen; Beratung für den Einkauf der Komponenten, Anlagen, Hard- und Software; Inbetriebnahme der Anlage vor Ort beim Kunden u.a. mittels Anschliessen, Konfigurieren, Programmierung, Stecken von Switches, Test Rufabläufe; Service-, Unterhalt- und Wartungsarbeiten (Fernwartung und vor Ort).»

C-1821/2021 Seite 14 Solche beratenden, konzeptionellen, anleitenden und kontrollierenden Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt von Telefon-, Informations- und Telekommunikationsanlagen etc. erfolgen, würden Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG und Art. 73 Abs. 1 Bst. d, e und f UVV erfüllen. Insoweit die Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin «vor Ort» Service-, Unterhalt und Wartungsarbeiten auch in geringem Ausmass selbst ausführten, seien Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG und Art. 73 Abs. 1 Bst. d, e und f UVV direkt erfüllt. Der technologische Wandel der Branche und die damit einhergehende technische Entwicklung insbesondere der Arbeitsweisen und Arbeitsmittel, mit welchen z.B. IT- oder TelCom-Netzwerke kontrolliert, unterhalten oder gewartet würden, würden für die grundsätzliche Unterstellungspflicht keine Rolle spielen. Weder der Gesetz- noch der Verordnungsgeber würden die Anwendung der hier anwendbaren Rechtsgrundlagen in irgendeiner Weise in dem von ihnen erwarteten Sinne einschränken. Dass heute ein IT- oder Telefonienetzwerk mittels Fernwartung überwacht und kontrolliert werde, dabei Probleme erkannt und zum Teil auch gleich behoben werden könnten, ohne vor Ort zu gehen, ändere nichts an der Tatsache, dass das eine überwachende Tätigkeit gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG sei. Dies würde erst recht dann gelten, wenn mittels Fernwartung erkannt werde, dass ein Hardware-Problem vorliege, das nur mittels entsprechender Manipulation (z.B. Demontage, Reparatur, Austausch von Komponenten,

wie in Art. 73 Abs. 1 Bst. d, e und f UVV geregelt) gelöst werden könne. Und auch dafür würde die Beschwerdeführerin entsprechende Technikereinsätze anbieten. Auch die Installation mit «geschlossenen Steckern», oder andere Installationen, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten würden durch die Gesetzes- und Verordnungsartikel erfasst. Dass dies auch Teil der Tätigkeiten der Beschwerdeführerin sei, habe sie eingeräumt: so sei sie ab und zu bei ihren Kunden vor Ort, um die Geräte zu deponieren und diese mit den vorhandenen Kabeln einzustecken. Tätigkeiten wie die Installation, die Konfiguration und Inbetriebnahme von Telefonie- und Netzwerkkomponenten seien vom Regelungsgehalt von Art. 73 Bst. e UVV erfasst. Dies namentlich auch deshalb, weil hierzu technisches Wissen vorausgesetzt werde. In Bezug auf die von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin ausgeübten Beratungs-, Konzept-, Kontroll-, Prüf- und Wartungstätigkeiten sowie sämtliche angebotenen Dienstleistungen im Bereich von Informatik- und Telekommunikationslösungen, die mehrfach bestätigt offensichtlich ausgeübt würden, seien Art. 66 Abs. 1 Bst. m in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG, Art. 73 d, e und f UVV erfüllt: Solche Tätigkeiten seien unter «techni-

C-1821/2021 Seite 15 sche Vorbereitung und Überwachung von Arbeiten nach b-l» zu subsumieren. Die beratenden und konzeptionellen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin (m.a.W.: technische Vorbereitung) würden im Kern den ausführenden Drittunternehmen für die Installation und Unterhalt der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Server, mithin auch Telefonie-Zentralen etc. dienen. Diese, von ihr konzeptionierten Anlagen, würden von deren Mitarbeitenden im Rahmen ihrer daran anschliessenden Arbeiten auch geprüft, damit die vom Kunden «aus einer Hand» angebotenen Anlagen auch bestimmungs- und auftragsgemäss funktionierten. Im Rahmen der Fernwartung könnten die Anlagen auch auf physische Mängel kontrolliert (m.a.W.: Überwachung) und gegebenenfalls für die physische Reparatur oder Unterhalt eruiert werden. Für die korrekte Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG sei nicht vorausgesetzt, dass die Installation, der Unterhalt oder die Reparatur (z.B. Kabelunterhalt, Auswechseln von Modulen, umstecken) selbst mit eigenen Mitarbeitenden ausgeführt wird. Es liege gerade in der Natur dieses Unterstellungsgrundes, dass die ihn betreffenden Betriebe resp. deren Angestellten nicht denselben Risiken wie die ausführenden Betriebe ausgesetzt sind. In geringem Ausmass und nach Opportunität würden aber offenbar auch Mitarbeitende der Beschwerdeführerin Installations-, Wartungsarbeiten selbst ausführen. Damit sei zusätzlich auch Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. 73 d, e und f UVV erfüllt.

### **E. 7.2.3**

Hiergegen liess die Beschwerdeführerin beschwerdeweise im Wesentlichen vorbringen, sie mache gerade keine technische Vorbereitung, und keine Leitung oder Überwachung von in Art. 66 Abs. 1 Bst. b-l UVG aufgeführten Arbeiten, da sie nicht zum Bau- und Installationsgewerbe zähle. Vielmehr sei sie ein reines IT-Unternehmen, welches Computerprogramme installiere und konfiguriere, bei Providern die Kunden anmelde und deren Verträge vorbereite. Sämtliche baulichen und gebäudeseitigen Installationen würden von Drittfirmen in deren eigener Regie und in eigener Planung erstellt. Die Beschwerdeführerin gebe als Stellvertreterin auf Wunsch ihrer Kunden Empfehlungen von Drittfirmen oder stelle deren Kontakte für ihren Kunden her. Der Kunde allein entscheide über eine Auftragsübergabe an anderweitige Firmen, welche nicht die Beschwerdeführerin betreffen. Diese Drittfirmen leisteten ihre Arbeit unabhängig von der Beschwerdeführerin, sie organisierten und leiteten ihre Projekte autark. Mehrheitlich habe der Kunde jedoch

bereits eine Drittfirma, welche die nötigen Vorarbeiten leistet, zur Hand.

C-1821/2021 Seite 16 Indem die Vorinstanz weiter ausführe, dass auch Elektroplaner, Netzwerk- und Telematikingenieure, Planer für Gebäudeautomation etc. unter Art. 66 Abs. 1 UVG fallen würden, würde sie zu erkennen geben, dass sie die Tätigkeit der Beschwerdeführerin verkannt habe. Ihre Tätigkeit sei mit einem Softwareprogrammierer vergleichbar, zumal sich das Ganze auf der Softwareebene abspiele. Dass vor Ort noch ein Gerät an die Steckdose angeschlossen werden müsse, mache die Beschwerdeführerin weder zum Elektriker noch zu irgendeinem Gebäudeplaner oder Ingenieur. Was die Beschwerdeführerin erbringe, sei ein Servicepaket, womit sich der Kunde von allfälligen Problematiken in der IT und deren Komponenten absichern könne. Sie spreche hier von virtuellen Wartungen beispielsweise infolge eines Virenbefalles und einer darauffolgenden Verschlüsselung der gesamten Software und Hardware. Die Kunden der Beschwerdeführerin könnten einen sogenannten SLA (Service Level Agreement) Vertrag/Sicherung abschliessen, die einen allfälligen Ausfall von Systemen und auch deren Komponenten beinhalte. Der Kunde könne auch wünschen, dass die Beschwerdeführerin regelmässig alle Updates über seine Computer laufen lasse, dass sie die Geräte auf Viren überprüfe, die Datenbackups erstelle und sichere, was alles rein virtuell gehandhabt werde. Sprich dieser Vertrag mit dem Kunden sei gleich zu bewerten, wie eine Erstauftragung einer gesamten Auftragsbefriedigung der Beschwerdeführerin. Es garantiere dem Kunden einen sofortigen Einsatz der Beschwerdeführerin im Falle eines Virenbefalles oder eines Ausfalles von Gerätschaften, welche zur Betriebserhaltung nötig seien, indem die Beschwerdeführerin wie in einem Erstauftrag alle Komponenten (Computer, Laptops, Headsets, Switch etc.) zum Kunden bestelle und dann virtuell und vor Ort dem Kunden einrichte. Ausserdem könnten Kunden mit diesem Mittel ihr IT-Budget besser in der Buchhaltung einplanen, da die Kosten somit übersichtlicher und planbarer werden. Selbstverständlich werde, wie auch bei einem Erstauftrag, Strom aus einer Steckdose gebraucht, wo hier auch die Beschwerdeführerin das Stromkabel einstecken müsse. Der Rest der Einrichtung geschehe auf dem Computer, welcher programmiert, installiert und für den Kunden bereitgestellt werde. Es würden Softwareprogramme installiert, wie Kaspersky, Outlook, diverse Buchhaltungsprogramme, Apps, Cloud und Ordnerstrukturen erstellt und zugänglich gemacht, ebenso wie Passwörter eingerichtet und virtuelle Personenmasken erstellt. Im Weiteren werde bestritten, dass die Beschwerdeführerin Reparaturen und Manipulationen an der Hardware durchführe. Es sei dann sogar von einem Missverständnis die Rede, indem die Vorinstanz behaupte, die

C-1821/2021 Seite 17 Beschwerdeführerin würde zusammen mit den Herstellern und ausführenden Installationsbetrieben zusammenarbeiten. Es könne nicht sein, dass jeglicher Betrieb, welcher einen Berührungspunkt mit einem der Suva-zurecht unterstellten Betrieb habe, automatisch auch der Suva unterstellt werde (BVGer-act. 1).

#### **E. 7.2.4**

In der Betriebsbeschreibung vom 6. November 2018 (Suva-act. 159) gab die Beschwerdeführerin an, ein IT-Unternehmen und kein Elektroinstallationsbetrieb zu sein. Sie würde «keine Verkabelungen und dergleichen» machen. Sie arbeite mit Aktivkomponenten aus dem IT- und Netzbereich. Installationen im Telematikbereich (exkl. Verkabelungen; Bereich: Telefon- und EDV-Systeme) gab sie mit weniger als 5 % an. Für Büro-tätigkeiten und Bürotätigkeiten für Handelsbetriebe hielt sie jeweils weniger als 5 % Lohnanteilen fest und gab als andere, nicht aufgeführte Tätigkeiten Installation

und Unterhalt von ICT-Server und Computer-Anlagen zu 40 %, Installation und Unterhalt von VoIP PBX-Anlagen zu 30 % sowie Installation und Unterhalt von Computer-Netzwerken zu 25 % an (Suva-act. 159, S. 6-9).

#### **E. 7.2.5**

Aus der Betriebsbeschreibung vom 29. Juni 2020 (Suva-act. 163) sind sodann Lohnanteile von ebenfalls weniger als 5 % aufgrund von Installationen im Telematikbereich (exkl. Verkabelungen; Bereich: Telefon; Tätigkeiten: anschliessen, konfigurieren, programmieren etc.) zu entnehmen. Demgegenüber gab die Beschwerdeführerin Bürotätigkeiten von mehr als 95 % an.

#### **E. 7.2.6**

Die Vorinstanz holte im Rahmen ihrer Abklärungen diverse Offerten für Aufträge, Abrechnungen, Rechnungskopien und Verträge der Beschwerdeführerin ein (vgl. Suva-act. 147). Aus den eingereichten Dokumenten der Beschwerdeführerin gehen folgende Tätigkeiten hervor (Suva-act. 152 und 153): – Inbetriebnahme von Notebooks / Computer o Erstinbetriebnahme von Notebook / Computer o Einrichten von Rechnern vor Ort o Installation von Officepaketen (Office 365), auch vor Ort o Einrichten von Usern auf Office365 Portal o Einrichten von E-Mail-Adressen / Outlook / E-Mail-Konten auf Clients o Einrichten von SharePoint Datenfreigaben über Office365 o Anschluss an bestehende Tastaturen / Mäuse / Monitore o Anbindung und Verkabelung an vorhandene Netzwerke vor Ort o Anbindung an Serverumgebungen

C-1821/2021 Seite 18 o Anbindung an Cloud Services Office365 o Einrichten / Einbindung / Kontrolle von Netzwerklautsprechern und Druckern o Installation von lokalen MFP (Multifunction Printer) Druckern / Nutraposter und Etikettendrucker / Etikettensoftware o Datenübernahme von alten Laptops / alten E-Mail-Konten o Installation von WLAN-Netzwerken o Verknüpfungen von Cyclesoft o Erstellen / Anpassen von DNS (Domain Name System)-Einträgen o Installation von ProCall – Installation und Konfiguration von Servern o Assembling von Serverhardware o Installation von ESXi Virtualisierungsplattformen – Installation von virtuellen Servern (Domaincontroller, Applikationsserver, Reverseproxi) – Installation von Firewalls (Watchguard T 35 mit VPS [Virtuelle private Server] Anbindung) – Installation von Switches – Installation und Updates von Virenschutzprogrammen (Kaspersky) – Installation von Webservern o Einrichten von NGiNX Webservern gemäss Anleitung Abacus o Einlesen von SSL (Secure Sockets Layer) Zertifikaten o Funktionskontrollen mit Abacus o Erstellen von DNS-Einträgen bei Providern – Analyse von WLAN-Problemen o Überprüfung von Firewall Regeln und Routing o Einrichten und Deaktivieren von Content Filtern und Sicherheitsdiensten o Austausch von Firewalls o Einrichten von VPN (Virtual Private Network)-Verbindungen – Installation von (3CX)-Telefonzentralen o Projektierungen o Organisation und Koordination mit Swisscom o Aufschalten von Internetanschlüssen o Organisation von Rufnummernumzügen o Dokumentation o Vorbereitung von 3CX Installationen / Vorabkonfigurationen o Aufbau / Installation von Anlagen / Apparaten / Netzwerken vor Ort o Anschluss von Switches in bestehende Racks o Aufschalten von Routern auf PBX (Private Branch Exchange) Netzwerke o Einbinden von bestehenden Yealink T46G Apparaten / Einrichten von sämtlichen Apparaten / Einrichten von Softphone und Webclients o Einbau PBX o Anschluss PBX an neue Netzwerke

C-1821/2021 Seite 19 o Patchen von Switches und Telefonen o Konfiguration von SIP (Session Initiation Protocol) Trunks o Kontrolle von Trunkanbindungen o Netzwerkanpassungen mit IT o Aufschalten auf Anlagen o Konfiguration von Telefonzentralen – Ersatz von bestehenden Mitel Telefonlösungen o Lizenzübernahmen von alten TVA o Einspielen von Software auf neuen Anlagen o Lizenz einspielen auf neuen TVA gemäss alter Programmierung o Anbindung an ProCall enterprise (bestehend) o Anbindung von PC-Clients an neue TVA o Funktionskontrollen mit Kunden o Instruktionen der Kunden – Erneuerung der Mitel Software Assurance – Austausch bestehender Funktelefone durch Multicell System o Konfiguration von MultiCell Basisstationen o Konfiguration von DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) Telefonen o Konfiguration in Swisscom Hosted Lösung o Installation von DECT Lösungen vor Ort o Funktionskontrollen mit Kunden – Umstellung AII-IP o Routerinstallationen und Testungen o Inbetriebnahme neuer Router o Ersteinrichtung von Routern o Demontagen und Entsorgungen alter Hardware o Aktivierung von PPPoE (Point-to-Point Protocol over Ethernet) Pass-throughs o Anpassung der PPPoE Einstellungen von WAN1 (Wide Area Network) Schnittstellen o Neustart von ZyXel WLAN Controllern und Testungen – Umschaltung bestehender Telefonanbindungen auf AII-IP o Koordination und Organisation mit Peoplefone o Aufschalten von neuen Internetanschlüssen o Funktionskontrollen o Vorbereiten von neuen SIP Trunks o Migration von alten auf neue Plattformen o Einrichten von Trunks auf TVA o Umschaltungen mit Swisscom o Anschluss von bestehenden Netzwerken an neue Internetanschlüsse

C-1821/2021 Seite 20 – Einrichten von neuen Funktelefonen an bestehenden Routern o Zusammensetzen von einzelnen Mobilteilen und Basisstationen o Inbetriebnahme von Basisstationen an Routern o Anmelden von Zusatzmobilteilen an Basisstationen o Funktionskontrollen mit Kunden – Business CTI Anbindungen o Einrichten von CTI (Computer Telephony Integration) auf Anlagen o Installation von Business CTI auf Clients o Anbindung an Telefonzentralen – Supportbereitschaft – Unterstützung in Garantiefällen – (Fern-)Wartungen / IT Kurzeinsätze o Fehlersuche o Kabelüberprüfungen o Neustarten Dockingstation / Dockingstation an andere USB-Ports anschliessen o Kontrolle von Einstellungen auf SBCH (Session Border Controller) Verwaltungskonsole – Backup von Konfigurationen – Schulungen und Übergaben

### **E. 7.2.7**

Die Beschwerdeführerin bietet zudem folgende Service Level Agreements (SLA) an (Suva-act. 152, S. 91 ff.): – Basispaket IT-Infrastruktur mit Wartungsscheck – Aktives Monitoring (Proaktive Systemüberwachung physisch und virtuell) – Vollständige Wartung (Pauschale Wartung der IT-Infrastruktur) – Soft- und Hardware Wartung (physischer und virtueller Server mit Betriebssystem, Storage System [SAN {Storage Area Network}, SAS {Serial Attached SCSI} oder NAS {Network Attached Storage}], Client mit Bildschirm und Betriebssystem, Drucker, Scanner, Kopierer, Plotter etc., Netzwerkkomponenten [Switch, Firewall, AccessPoint, Router, etc.]

### **E. 7.3**

Art. 66 Abs. 1 Bst. a-q UVG enthält eine Aufzählung von Betrieben, deren Arbeitnehmende bei der Suva obligatorisch zu versichern sind. Bei den Art. 73 ff. UVV handelt es sich um Konkretisierungen durch den Bundesrat hinsichtlich der in Art. 66 Abs.

1 UVG aufgelisteten Tätigkeitsbereiche (GEHRING KASPAR, a.a.O., Art. 66 UVG N 7). Demzufolge sind die korrelierenden Gesetzes- und Verordnungsartikel gemeinsam zu lesen. Dies besagt auch der Wortlaut der entsprechenden Verordnungsbestimmungen:

C-1821/2021 Seite 21 «Als Betriebe des (...) im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe (...) des Gesetzes gelten solche, die ...» (vgl. Urteil des BVGer C-4156/2020 vom 22. Februar 2023 E. 5.2.1).

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 73 Abs. d UVV gelten als Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG solche, die Installationen technischer Art an oder in Bauten erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten.

##### **E. 7.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid C-6979/2017 vom 6. Februar 2019 eine Auslegung des Begriffs «Installationen technischer Art» gemäss Art. 73 Bst. d UVV vorgenommen und festgehalten, dass diese keinen expliziten Bezug zum Bau- und Installationsgewerbe aufweisen müssen, jedoch ein bestimmtes Mindestmass an technischem Spezialwissen der Arbeitnehmenden vorausgesetzt wird. Sodann ist eine feste Verbindung zu einer Baute («an oder in Bauten») erforderlich (Urteil C-6979/2017 vom 6. Februar 2019 E. 4.4.2 [bestätigt durch das Urteil des BGer 8C\_201/2019 vom 6. August 2019]).

##### **E. 7.4.2**

Den Akten, insbesondere den eingereichten Aufträgen, Abrechnungen, Rechnungskopien und Verträgen, den Betriebsbeschreibungen sowie der Website der Beschwerdeführerin, sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbst Installationen technischer Art vornehmen würde, welche in einer festen Verbindung zu einer Baute stehen. Die von der Beschwerdeführerin bei ihren Tätigkeiten verwendeten Hardwarekomponenten (insbesondere: Drucker, Server, Storage Systeme, Laptops, Computer, Tastaturen, Mäuse, Monitore, Switches, Basisstationen, Telefongeräte) sind als Mobilien zu qualifizieren. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz führt die Beschwerdeführerin folglich keine Tätigkeiten gemäss Art. 73 Bst. d UVV aus, weshalb eine Unterstellung aufgrund dieser Verordnungsbestimmung ausser Betracht fällt.

#### **E. 7.5**

Gemäss Art. 73 Abs. e UVV gelten als Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG solche, die Maschinen oder Einrichtungen montieren, unterhalten oder demontieren.

##### **E. 7.5.1**

In Bezug auf Art. 73 Bst. e UVV hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid C-6979/2017 festgehalten, dass unter «Maschinen und Einrichtungen» im Sinne der Verordnungsbestimmung Mobilien zu verstehen sind, wobei hier – im Gegensatz zu Art. 73 Bst. d UVV – gerade keine

C-1821/2021 Seite 22 feste Verbindung zu einer Baute vorausgesetzt wird. Gemäss dem vorgenannten Urteil gelten als Maschinen technische Mobilien und als Einrichtungen Mobilien nicht technischer Natur. Büromaschinen (wie bspw. Drucker und Kopierer) fallen folglich unter den Begriff der Maschinen (dortige E. 4.4.3). Die «Inbetriebnahme von

Neugeräten und konfigurieren derselben für den Netzwerkbetrieb» qualifizierte das Gericht als Montage, da hierzu technisches Wissen vorausgesetzt und nicht bloss eine Anlieferung vorgenommen wird (dortige E. 4.4.4). Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts und hielt in seinem Urteil 8C\_201/2019 vom 6. August 2019 ergänzend fest, dass die Tätigkeit der Arbeitgeberin «über ein blosses Einstecken des Steckers in die Steckdose hinausgeht», was sich auch aus der Aus- und Weiterbildung der mit der Montage und den Unterhaltsarbeiten betrauten Angestellten ergeben würde. Es spiele dabei keine Rolle, dass es sich bei den Maschinen nicht um Baumaschinen handle, da sich keine solche Einschränkung aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebe. Mit Verweis auf die Materialien hielt es fest, dass auch die zwischenzeitlich eingetretenen technischen Veränderungen nichts an diesem Verständnis der Norm ändern würden (erwähntes Urteil des BGer 8C\_201/2019 E. 5.3; vgl. zur Auslegung des Art. 73 Bst. e UVV auch: Urteil des BVGer C-2048/2018 vom 23. September 2019 E. 4.3).

### **E. 7.5.2**

Vorliegend geht aus den vorinstanzlichen Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin selbst (De-)Installationen technischer Art im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung vornimmt (vgl. unter anderem: Suva-act. 152, S. 58: Installation von Nutraposter und Etikettendrucker; Suva-act. 152, S. 35-37: Aufbau des Netzwerks vor Ort und Anschluss der Switches in bestehende Racks unter Verwendung des Ubiquiti 26 Port PoE+ Switch UniFi USW-24-POE Gen2; Routerinstallation im UG für Schrankanlage sowie Demontage und Entsorgung alter Hardware). Bei der von der Beschwerdeführerin verwendeten Hardware, wie namentlich Drucker, Router, Switches und Server, handelt es sich ohne Weiteres um Maschinen im Sinne der Verordnungsbestimmung von Art. 73 Bst. e UVV. Wie dargelegt ist es dabei unerheblich, dass die Beschwerdeführerin keinen expliziten Bezug zum Bau- und Installationsgewerbe aufweist. Analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, geht jedoch die Tätigkeit der Beschwerdeführerin über das «blosse Einstecken des Steckers in die Steckdose» hinaus, da technisches Fachwissen für die Montage und Demontage der Hardware vorausgesetzt wird, wie dies die Vorinstanz zu Recht festgestellt hatte. Aus den vorinstanzlichen Akten sowie der Homepage der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass diese Tätigkeiten durch Systemtechniker ausgeführt C-1821/2021 Seite 23 werden. Die Beschwerdeführerin bietet überdies im Rahmen eines Service Level Agreements ein sog. Technikerpaket an, welches den Einsatz eines zertifizierten IT-Technikers garantiert. Dass die Hardware nicht geöffnet wird, wie dies die Beschwerdeführerin in ihrem Revisionsgesuch vom 19. November 2019 (Suva-act. 126 = BVGer-act. 1, Beilage 4) vorgebracht hatte, ist dabei unerheblich. Schliesslich ist festzuhalten, dass es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unbeachtlich ist, ob dies lediglich ein kleinerer Teil der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin darstellt (vgl. Urteil des BGer 8C\_201/2019 E. 5.3).

### **E. 7.6**

Nach Art. 73 Bst. f UVV gelten als Betriebe des Leitungsbaus im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG solche, die ober- oder unterirdische Leitungen erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten.

#### **E. 7.6.1**

Aus dem eindeutigen Wortlaut der Verordnungsbestimmung (Deutsch: «erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten»; Italienisch: «la posa, la modifica, la riparazione o la manutenzione»; Französisch: «la pose, la modification, la réparation ou l'entretien») geht hervor, dass eine direkte Manipulation der ober- oder unterirdischen Leitungen vorausgesetzt wird. Demgegenüber wird die zweckmässige weitere Verwendung von bereits bestehenden Kupfer-, Glasfaser- und Stromleitungen über die dafür vorgesehenen Stecker und Steckdosen nicht von der Verordnungsbestimmung des Art. 73 Bst. f UVV erfasst.

#### **E. 7.6.2**

Aus den vorinstanzlichen Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin selbst keine Arbeiten an Leitungen im Sinne von Art. 73 Bst. f UVV vornimmt. Vielmehr zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin jeweils bestehende Verkabelungen für ihre Tätigkeiten voraussetzt (vgl. Suva-act. 152, S. 7: «es wird von einer vorhandenen Verkabelung ausgegangen»; Suva-act. 152, S. 14; 16; 18; 20; 23; 28; 31; 51; 57: «Es wird von einer vorhandenen Verkabelung sowie der nötigen Aktivkomponenten ausgegangen.»; Suva-act. 152, S. 26: «Verwendung von bestehenden Anschlussdosen»).

#### **E. 7.7**

Schliesslich sind Arbeitnehmende von Betrieben, welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG technische Vorbereitungs-, Leitung- oder Überwachungsaufgaben für Betriebe ausführen, die Installationen technischer Art an oder in Bauten erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten (Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. d UVV), Maschinen oder Einrichtungen montieren, unterhalten oder demontieren (Art. 73 Bst. e UVV) oder ober- und unterirdische Leitungen erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten (Art. 73 Bst. f UVV), bei der Suva obligatorisch zu versichern.

C-1821/2021 Seite 24

#### **E. 7.7.1**

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat betreffend Betriebe für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG eigentliche technische Büros von Studienbüros unterschieden. Technische Büros sind obligatorisch der SUVA unterstellt, während sich die Studienbüros bei den anderen zugelassenen Versicherern gemäss Art. 58 UVG versichern können. Nach der Rechtsprechung befasst sich ein technisches Büro mit konkreten Ausführungsplänen im Hinblick auf die Realisierung eines bestimmten Projekts. Bei einem solchen Büro kann es sich insbesondere um ein Ingenieur- oder Architekturbüro handeln. Im Gegensatz dazu erarbeitet ein Studienbüro vorwiegend unverbindliche Studien und Berechnungen im Bereich der Forschung, Entwicklung, Raumplanung usw. Dabei handelt es sich in erster Linie um Denkmodelle, Leitbilder und Varianten, die der vorläufigen Orientierung oder als Grundlage für die Entscheidungsfindung von Unternehmensleitungen, Behörden oder Kommissionen dienen. Das Produkt eines Studienbüros kann demzufolge in aller Regel nur mittelbar verwendet werden, da es konkretisiert und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Auftraggebers zugeschnitten werden muss, damit es in die Praxis umgesetzt werden kann (RKUV 1988 Nr. U 51 S. 289 E. 4; vgl. auch BGE 149 V 39 E. 5.4.2.1 m.w.H.). Der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachte Gedanke gilt nicht bloss für Ingenieur- oder Architekturbüros, sondern für sämtliche Betriebe, welche die technische Vorbereitung, die Leitung oder die Überwachung der in Art. 66 Abs. 1 Bst. b-l UVG genannten Arbeiten ausführen. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Betrieb technische Vorbereitung im

Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG ausführt, ist unerheblich, ob direkt auf den Produktionsprozess Einfluss genommen wird, technische Anweisungen für den Produktionsablauf erteilt werden beziehungsweise ob die Produktion an einen Drittbetrieb vergeben wird. Massgebend ist aber, dass keine unverbindlichen Studien oder andere Grundlagenpapiere erstellt, sondern technische Lösungen für konkrete Produkte beziehungsweise ein unmittelbar verwendbares Produkt angeboten werden. Gemäss der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichts ist es zudem für die Unterstellung in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG nicht von Bedeutung, ob die Angestellten den Betriebsgefahren von Herstellerbetrieben und Werkstätten ausgesetzt sind (Urteile des BVGer C-257/2020 vom 6. Januar 2022 E. 5.3.1; C-3179/2006 vom 6. März 2007 E. 4.2.2 f.).

### **E. 7.7.2**

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin unter anderem mittels Fernwartung, aber teilweise auch vor Ort IT- und Telefonienetzwerke kontrolliert. Bei festgestellten Mängeln an der Software werden diese durch die Beschwerdeführerin nach Möglichkeit beho-

C-1821/2021 Seite 25 ben und auch bei Mängeln an der Hardware nimmt sie teilweise einen Austausch der Hardware-Komponenten vor. Bei Mängeln, welche nicht durch sie behoben werden können, erfolgt eine Mitteilung an den Kunden, welcher wiederum einen Drittanbieter kontaktiert. Aus den vorhandenen Akten ist nicht eindeutig ersichtlich, wie sich die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen der Beschwerdeführerin und den für die Verkabelung, der (De-)Installation, den Austausch oder Unterhalt von Hardwarekomponenten oder Telefonanlagen beigezogenen Drittunternehmen gestaltet und insbesondere ob die Beschwerdeführerin koordinative und überwachende Aufgaben für deren Techniker wahrnimmt, wie dies die Vorinstanz vorgebracht hatte. Es kann vorliegend jedoch offenbleiben, ob eine Unterstellung auch aufgrund einer Vorbereitungs- und Überwachungstätigkeit besteht und inwiefern Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG zur Anwendung gelangt, da aufgrund von Art. 66 Abs. 1 Bst. e UVG i.V.m. Art. 77 Bst. e UVV der ganze Betrieb der Vorinstanz obligatorisch zu unterstellen ist (vgl. Urteil des BVGer C-257/2020 E. 5.3.2 [bestätigt durch BGE 149 V 39 E. 5.3.3]).

### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist weiterhin als ungegliederter Betrieb im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV dem Zuständigkeitsbereich der Suva zu unterstellen und obligatorisch bei der Vorinstanz zu versichern, weshalb die Vorinstanz das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 9**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21.

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Zur Bezahlung der Verfahrenskosten wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe verwendet.

C-1821/2021 Seite 26

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-1821/2021 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.